

# Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Mecklenburg-Vorpommern

---

## **Gründe und Erwägungen, die zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes 2008 M-V geführt haben (Darlegung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz):**

Die Abfallwirtschaftspläne der Länder sind mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben sind. Die Pflicht zur Auswertung der Pläne wurde 2012 neu im Gesetz verankert.

Der Plan ist für das gesamte Bundesland aufzustellen und muss mindestens eine zehnjährige Bedarfsentwicklung hinsichtlich Abfallentsorgungsanlagen, Deponien bzw. sonstige Abfallbeseitigungsanlagen berücksichtigen.

Das Wirtschaftsministerium ist in Mecklenburg-Vorpommern für die Aufstellung und Auswertung der Abfallwirtschaftspläne zuständig.

Für die Entscheidung, den Abfallwirtschaftsplan aus dem Jahr 2008 fortzuschreiben, war neben den mit der Kreisgebietsreform umgestalteten Struktur der Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine Reihe geänderter gesetzlicher Vorschriften ausschlaggebend.

Mit der Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie in das deutsche Abfallrecht wurden einige wesentliche Bezugsgrößen im Bereich Siedlungsabfall geändert sowie u.a. die inhaltlichen Anforderungen an einen Abfallwirtschaftsplan erweitert, was ebenfalls entscheidend für seine Fortschreibung war.

Im Einzelnen wurde der Plan aus folgenden Erwägungen fortgeschrieben:

1. die Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
2. die Novellierung des bundesdeutschen Abfallrechts als Ergebnis der Anpassung an die Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union,
3. die Entwicklung der Deponiekapazitäten für gering belastete Abfälle (Deponieklassen 0 und I) in Mecklenburg-Vorpommern sowie
4. alternative Entsorgungswege für Klärschlamm, die im Zuge der Verschärfung des Düngemittelrechts notwendig wurden.

### **zu 1. - Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger**

Mit dem Kreisstrukturgesetz wurde die Struktur der Landkreise und kreisfreien Städte und damit auch die der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zum 04.09.2011 grundlegend geändert. Insgesamt gingen aus 16 Landkreisen und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger acht hervor. Aufgrund dieser Neuordnung unter Einbeziehung auch großer kreisangehöriger Städte sind deutlich

umfangreichere Einheiten entstanden, die der dynamischen und von Veränderungen geprägten Entwicklung der Abfallwirtschaft gerecht werden sollen und von denen erhebliche Synergieeffekte erwartet werden (vgl. Begründung zum Kreisstrukturgesetz).

## **zu 2. - Novellierung des bundesdeutschen Abfallrechts als Ergebnis der Anpassung an die Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union**

Mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wurden die abfallrechtlichen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union in das deutsche Recht umgesetzt. Folgende wesentliche Änderungen, die Abfallwirtschaftsplanung betreffend, sind eingetreten:

- Das Kreislaufwirtschaftsgesetz führte eine fünfstufige Abfallhierarchie ein:
  1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, und
  5. Beseitigung.Dadurch entstand eine geänderte Prioritätenfolge abfallwirtschaftlicher Maßnahmen. Eine stringente Umsetzung dieser Hierarchie in politischen Programmen und künftigen Rechtsvorschriften soll die Anstrengungen zur Reduzierung von Abfällen und besonders die der Abfälle zur Beseitigung vermehrt positiv beeinflussen.
- Die bisherige Abfallwirtschaft soll nach der Grundkonzeption des Kreislaufwirtschaftsgesetzes künftig weitgehend in eine Kreislaufwirtschaft übergehen. Unvermeidbare Abfälle sollen nach den Vorgaben des Gesetzes noch konsequenter verwertet werden (siehe Abfallhierarchiestufen 2- 4). So sind nun  feste Quoten  für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling für Siedlungsabfälle (mindestens 65 Gewichtsprozent) und nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle (mindestens 70 Gewichtsprozent) ab dem Jahr 2020 vorgegeben. Um ein hochwertiges Recycling zu ermöglichen, hat das Kreislaufwirtschaftsgesetz zudem Getrenntsammlungspflichten für Papier, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle sowie für überlassungspflichtige Bioabfälle ab dem Jahr 2015 eingeführt.
- In Hinblick auf die flächendeckende Getrenntsammlung von Bioabfall sind in Mecklenburg-Vorpommern erweiterte Erfassungsstrukturen bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erforderlich. Zwar schreibt das Kreislaufwirtschaftsgesetz die Einführung der Biotonne nicht ausdrücklich vor, unstrittig ist jedoch, dass dem Bürger zumindest das Angebot einer Biotonne per Satzung gemacht werden soll. Aufgrund der im Land vorhandenen Siedlungsstrukturen ist die Eigenkompostierung vergleichsweise weit verbreitet, die als eine Form der Bioabfallverwertung neben dem flächendeckenden Angebot der Biotonne weiter erhalten bleiben soll.

## **zu 3. - Entwicklung der Deponiekapazitäten für gering belastete Abfälle (Deponieklassen 0 und I) in Mecklenburg-Vorpommern**

Nach verbreiteter Fachmeinung auf Länderebene ist der bisherige Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung, der die Verwertung mineralischer Abfälle bzw. substituierter Baustoffe in technischen Bauwerken regeln soll, nicht geeignet das

Recycling zu fördern und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen sicher zu stellen. Die Auswirkungen der Verordnung auf den Anteil der jährlich in Mecklenburg-Vorpommern anfallenden mineralischen Abfälle ist nur schwer absehbar. Sollte die Ersatzbaustoffverordnung in absehbarer Zeit verabschiedet werden, sind die Auswirkungen auf den künftigen Deponiebedarf zu prüfen.

#### **zu 4. - Alternative Entsorgungswege für Klärschlamm, die im Zuge der Verschärfung des Düngemittelrechts notwendig wurden**

Da seit Anfang dieses Jahres die Düngemittelverordnung für Klärschlamm direkt gilt, darf er nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn die Grenzwerte dieser Verordnung eingehalten sind. Dadurch wird die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen aus Mecklenburg-Vorpommern eingeschränkt. Eine alternative Entsorgung bietet die Verbrennung von Klärschlamm. Kapazitäten zur Mitverbrennung sind im Land vorhanden, jedoch gestattet nur eine Monoverbrennung von Klärschlamm die Rückgewinnung von Phosphat aus dessen Aschen.